

308. H. R e u t e r betont in seiner Abhandlung 'Die ordentliche Bede der Grafschaft Holstein bis zur Mitte des 14. Jh.' (Zeitschr. d. Ges. f. Schleswig-Holsteinische Gesch. XXXV, 151—212) im Anschluss an Zeumer den ursächlichen Zusammenhang von Gericht und Bede. Mit der allmählichen Ueberlassung der Gerichtshoheit an geistliche und weltliche Grundherrn gingen auch die Einkünfte aus der Bede dem Grafen grossenteils verloren. Daneben gab es aber eine den Zwecken der Landesverteidigung dienende, ausserordentliche Abgabe, die dem Grafen erhalten blieb, da er sie auch in schatzfreien Grundherrschaften einfordern konnte. In ihr liegen die Keime der landständischen Steuern. Dem Charakter der Bede als Reallast, der Art ihrer Erhebung und Verwendung, sowie einer Kolonistensteuer, dem Holländerschatz, sind ausserdem sorgfältige Untersuchungen gewidmet.

M. Kr.

309. Im Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg XLVIII, 217 ff. (Würzburg 1906) publiziert J. H e f n e r ein umfangreiches Schiedsgerichtsurteil in Streitigkeiten zwischen dem Bischof Johann von W ü r z b u r g und seinem Domkapitel (1408 August 23).

H. H.

310. Nur ganz kurz (da es zum grössten Teile die Periode nach 1500 behandelt) ist hier auf das Werk von H. K n a p p 'Die Zenten des Hochstifts W ü r z b u r g' Berlin 1907, zu verweisen, dessen bisher allein vorliegender erster Teil in zwei starken Abteilungsbanden die Ausgabe der Weistümer und Ordnungen der Würzburger Zenten bringt, während die dogmatische Darstellung einem weiteren Bande vorbehalten bleibt. Den Grundstock dieser Ordnungen bilden die ausführlichen Antworten auf eine Rundfrage über Organisation und Verfahren in den einzelnen Gerichtsbezirken, die Bischof Julius Echter an die Zentgrafen und Schöffen von nahezu 70 Zenten des Würzburger Territoriums ergehen liess.

K. R.

311. Die neueste Veröffentlichung der Westfälischen historischen Kommission, 'L a n d r e c h t e des M ü n s t e r l a n d e s', bearbeitet von F. P h i l i p p i, enthält zwar nur 8 Urkunden des 14. und 15. Jh. (meist Weistümer, von denen das wichtigste das über Umfang und Zuständigkeit des Gogerichts Sandwell von 1395 ist), die Rechtszustände jedoch, die in den meist in der zweiten Hälfte des 16. Jh., z. T. im Zusammenhange mit der Reform des Gerichts-